



## Senat 1

### MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, „Kronen Zeitung“ und „Österreich“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

Ein Betroffener wendet sich in einer Mitteilung gem. § 9 Abs. 6 Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates (Beschwerde, die in eine Mitteilung umgedeutet wurde, weil die jeweiligen Medieninhaber die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht anerkannt haben) an den Presserat und beanstandet folgende Artikel:

*„Alarm wegen Meditationsobjekt“, erschienen in der „Kronen Zeitung“ am 12.04.2014,  
 „Bombenalarm“: Horrornacht für Musiker“, erschienen in der „Kronen Zeitung“ am 13.04.2014,  
 „Ktn: ‚Bombe‘ entpuppte sich als Meditationsobjekt“, erschienen auf „www.krone.at“ am 11.04.2014,  
 „Wegen Meditationspyramide in Psychiatrie eingeliefert“, erschienen in „Österreich“ am 14.04.2014,  
 „Meditationszelt sorgte für Bombenalarm“, erschienen auf „oe24.at“ am 11.04.2014 und  
 „Rohrbombe entpuppte sich als Meditationszelt“, erschienen auf „www.heute.at“ am 11.04.2014.*

In den Artikeln wird in unterschiedlichem Ausmaß darüber berichtet, dass es in der Nacht auf den 11.04.2014 aufgrund eines Feueralarms in der Wohnung des Beschwerdeführers zu einem Feuerwehr- und Polizeieinsatz gekommen ist. Dabei ist die vom Beschwerdeführer selbstgebaute „Meditationspyramide“, ein offensichtlich aus Rohren, Drähten und Pappe bestehendes Gebilde, irrtümlich für eine mögliche Rohrbombe gehalten und Bombenalarm gegeben worden.

Der Mitteilende sieht sich durch diese Berichterstattung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, er sei mit einem schweren Verbrechen in Zusammenhang gebracht worden, da Rohrbomben „mit Mord- und Tötungsdelikten als auch mit terroristischen Anschlägen in Zusammenhang gebracht werden.“

Darüber hinaus kritisiert der Beschwerdeführer, dass von keinem der genannten Medien bei ihm rückgefragt worden sei, sondern die Aussendung der APA lediglich aufgrund einer Pressemeldung der Behörde gemacht worden sei.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Entgegen der Behauptung des Mitteilenden wird er nicht mit einem schweren Verbrechen in Zusammenhang gebracht.

In den Artikeln wird von einer „vermeintlichen Rohrbombe“ bzw. einer „vermeintlichen Bombe“ gesprochen, die sich schließlich als „Meditationspyramide“ entpuppte. Es ist klar ersichtlich, dass es sich eben gerade nicht um eine Rohrbombe gehandelt hat. Der Mitteilende wird daher mit keinem schweren Verbrechen in Zusammenhang gebracht. Der Umstand, dass in den Artikeln, die den Mitteilenden betreffen, das Wort „Rohrbombe“ oder „Bombe“ verwendet wird, reicht nicht aus, um diese Verbindung herzustellen.

Die Kritik des Mitteilenden, dass nicht bei ihm rückgefragt worden sei, ist ebenfalls unbegründet. Es besteht lediglich dann eine Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme einer betroffenen Person, wenn Beschuldigungen gegen diese erhoben werden. Das ist hier nicht der Fall. Die Tatsache, dass über ein Feuer in der Wohnung des Beschwerdeführers und dessen weitere – wenn auch für ihn unangenehme – Entwicklungen berichtet wird, stellt keine Beschuldigung gegen seine Person dar.

Zudem gehen die Artikel auf eine behördliche Mitteilung zurück und es wird ein Geschehen geschildert, das sich offenbar so zugetragen hat.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

10.09.2014